

II-1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
5.180/8-IV 2/76

599/AB

1976-08-27
zu 640 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien I

zu Zahl 640/J-NR/76

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Sc r i n z i und Genossen vom 8.7.1976, Zahl 640/J-NR/76, betreffend "Bestrafung wegen Gewässerverunreinigungen", beantworte ich wie folgt:

Seit dem Inkrafttreten des StGB am 1.1.1975 sind im ganzen Bundesgebiet insgesamt 161 Strafanzeigen wegen Delikten nach den §§ 180 ff StGB bei den Anklagebehörden angefallen. In 70 Fällen wurde die Anzeige vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder beim zuständigen Gericht die Bemerkung abgegeben, daß kein Anlaß zu einer weiteren Verfolgung bestehe (§ 90 StPO); 47 Strafverfahren mußten mangels Ausforschung der unbekannten Täter oder wegen Unerreichbarkeit des bekannten Täters gemäß § 412 StPO abgebrochen werden; in einem Verfahren wurde die Tat gemäß § 42 StGB vom Strafgericht als nicht strafwürdig beurteilt; in 30 Fällen wurden Strafanträge eingebracht; zu den restlichen 13 Anzeigen liegen die für eine Endantragstellung der Anklagebehörde erforderlichen Erhebungsergebnisse noch nicht vor.

Von den 30 Strafanträgen konnten bisher 18 durch rechtskräftiges Urteil, davon 8 Schultersprüche und 10 Freisprüche, erledigt werden; 1 Strafantrag wurde im Zwischenverfahren zurückgezogen; die rechtskräftige Entscheidung über die restlichen 11 Strafanträge steht derzeit noch aus. In den 8 durch Schulterspruch erledigten Strafverfahren wurden in einem Fall eine bedingte Freiheitsstrafe, in den übrigen 7 Fällen Geldstrafen verhängt.

Die äußerst hohe Quote von Freisprüchen - 10 rechtskräftige Freisprüche stehen 8 rechtskräftigen Schuld- sprüchen gegenüber, das sind 55,5% - zeigt, daß die An- klagebehörden bei Verfahren wegen Gewässerverschmutzung, soferne nicht die Anzeigen von vornherein haltlos sind oder einer Anklageerhebung prozessuale Hindernisse entgegenstehen, dazu neigen, auch bei zweifelhafter Beweislage Strafanträge einzubringen und die Beweiswürdigung und Entscheidung den Gerichten zu überlassen.

26. August 1976
Der Bundesminister:

